

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 03.03.2021, Nr. 12/2021 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

038 Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Herford vom 03.03.2021 Seite 1

Bekanntmachungen des Kreises Herford

038

Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverfügung)
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Herford
vom 03.03.2021

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die im Kreisgebiet Herford Geflügel i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) halten, haben mit sofortiger Wirkung ihr Geflügel ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere) zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu I.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 650 HPAIV-Fälle des Subtyps H5 bei Wildvögeln, 66 Ausbrüche bei Geflügel, davon drei bei gehaltenen Vögeln in Tierparks festgestellt worden. Außerdem meldeten 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln. In der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 22.02.2021 wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z. B. zoologische Einrichtungen) als hoch eingestuft. In Gebieten mit einer hohen Dichte von Geflügelhaltungen ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen.

Nach der amtlichen Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest in einer Entenhaltung im Kreis Gütersloh am 01.03.2021 sowie der Feststellung des Verdachts in einer Hobbyhaltung im Kreis Paderborn am 02.03.2021 und aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland ist es erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände zu ergreifen. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV des Subtyps H5. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund.

Mit Erlass vom 02.03.2021 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) in den Kreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirkes Detmold angeordnet, die Aufstallung von Geflügel zu verfügen.

Die Aufstallung von Geflügel minimiert das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Überall dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel, insbesondere Wasservögeln, bestehen, können Infektionen eingetragen werden und neue Infektionsquellen entstehen, sofern ein Virusausstrag aus diesen betroffenen Beständen nicht unterbunden werden kann.

Vor diesem Hintergrund muss gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung in NRW die Aufstallung von sämtlichen im Kreisgebiet Herford gehaltenen Geflügel erfolgen.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Absatz 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018/ 17. Dezember 2018 (BGBl. I Nr. 35 und Nr. 48, S. 1665, 2664).

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza des Subtyps H5N8 handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Aufgrund der Risikobewertung des FLI wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

Die aktuelle Häufung der Verbreitungsfälle von HPAI des Subtyps H5 bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen, insbesondere auch die aktuellen Verdachtsfälle in den Kreisen Gütersloh und Paderborn zeigen, dass es sich um ein flächenhaftes Geschehen handelt, von dem auch der Kreis Herford jederzeit betroffen sein kann. Darüber hinaus habe ich bei meiner Risikobewertung den Erlass des MULNV NRW vom 02.03.2021 berücksichtigt, der eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage und den notwendigen Schutz sämtlicher Geflügelbestände im Kreis Herford vor einer Infektion mit HPAI H5 deutlich macht, infolgedessen angeordnet wurde, in den Kreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Detmold die Aufstallung von Geflügel zu verfügen.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Zu II:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in III. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss dort innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage.

Das Verwaltungsgericht in Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweise:

1.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben gem. § 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Schutzmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

2.

Nach § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere und ihrem Nutzungszweck – auch Hobbyhaltungen sind zu melden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Ausbruches der Geflügelpest ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung durch die Tierseuchenkasse NRW nur dann besteht, wenn der Tierhalter seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere der Tierzahlmeldung und Beitragszahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

4.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 14b Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

5.

Die Tierseuchenverordnung kann beim Landrat des Kreises Herford, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Amtshausstr. 6, 32051 Herford und unter www.kreis-herford.de eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Hochstetter

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 10.03.2021 und der 17.03.2021.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.